clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 062/15

Datum: 12. Juni 2015
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf die Wahl der Clearingwährung und der Aufrechnung von Geldforderungen

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 056/15

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Geänderte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Zusammenfassung:

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Erweiterungen des Serviceangebots der Eurex Clearing sowie Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) bezüglich der folgenden Punkte:

1. Wahl der Clearingwährung pro segregiertem Sicherheitenpool
2. Aufrechnung von Geldforderungen über segregierte Sicherheitenpools hinweg

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, befinden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Die genannten Änderungen treten am **6. Juli 2015** in Kraft.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

Änderungen der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf die Wahl der Clearingwährung und der Aufrechnung von Geldforderungen

Dieses Rundschreiben enthält Informationen zu Erweiterungen des Serviceangebots der Eurex Clearing sowie Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) bezüglich der folgenden Punkte:

1. Wahl der Clearingwährung pro segregiertem Sicherheitenpool
2. Aufrechnung von Geldforderungen über segregierte Sicherheitenpools

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen, wie vom Vorstand der Eurex Clearing AG beschlossen, befinden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben.

Die genannten Änderungen treten am 6. Juli 2015 in Kraft.

1. Wahl der Clearingwährung pro segregiertem Sicherheitenpool

Eurex Clearing erweitert das allgemeine Serviceangebot und ermöglicht die Auswahl mehrerer Clearingwährungen, d.h. die Auswahl pro segregiertem Omnibus-Sicherheitenpool und/oder Individual-Clearingmodell (ICM)-Kunden. Die Clearingwährung kann entweder Euro oder Schweizer Franken sein.

Die Auswahl für segregierte Sicherheitenpools und ICM-Kunden wird nicht in der Clearing-Vereinbarung getroffen, sondern mittels des entsprechenden Zulassungsformulars („Segregation Setup Sheet“), um häufige Neuaufsetzungen der Clearing-Vereinbarung zu vermeiden.

In den Clearing-Bedingungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (2)
- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4) (b) (bb)
- Anhang 1 Abschnitt 1 Ziffer 4.3, 4.4
- Anhang 7 Ziffer 3

2. Aufrechnung von Geldforderungen über segregierte Sicherheitenpools hinweg

Eurex Clearing erweitert das allgemeine Serviceangebot und ermöglicht die Aufrechnung von Geldforderungen (Ansprüche resultierend aus Transaktionen, mit Ausnahme von Abwicklungsansprüchen) in derselben Währung über segregierte Omnibus-Sicherheitenpools und/oder ICM-Kunden hinweg. Die Aufrechnung wird innerhalb eines Clearing-Modells, sowie Clearing-Modell übergreifend möglich sein.

Der Aufrechnungsausschluss für den Standardpool, sowie die Auswahl der Aufrechnungsoption erfolgen mittels des entsprechenden Zulassungsformulars („Segregation Setup Sheet“), um häufige Neuaufsetzungen des Annex der bestehenden Clearing-Vereinbarung zu vermeiden.

In den Clearing-Bedingungen werden die folgenden Bestimmungen angepasst:

- Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Absatz (2) (a) (aa)
- Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 2.2.3 Absatz (iv)
- Anhang 1 Teil 3 Nummer 2.2, 3.2
- Anhang 3 Annex A Ziffer 4
- Anhang 4 Annex A Ziffer 5

Die Änderungen treten am 6. Juli 2015. Ebenfalls ab dem 6. Juli 2015 stehen die Dokumente auf der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter folgenden Link zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied,

Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widerspricht. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Trading & Clearing Services unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail memberservices@eurexclearing.com.

12. Juni 2015

KAPITEL I SOWIE DIE ANHÄNGE 1, 3, 4 UND 7 WERDEN ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[…]

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

[…]

(2) Die ~~durch die **Clearing-Vereinbarung** bestimmte~~ "**Clearingwährung**" ist entweder Euro („**EUR**“) oder Schweizer Franken („**CHF**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung schriftlich bestimmt. In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober 1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

[…]

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

[…]

(2) **Aufrechnungsverfahren über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus**

(a) **Allgemeine Regelungen**

(aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus Transaktionen (mit Ausnahme von Abzurechnenden Forderungen) (die „**Zahlungsansprüche**“) aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung gegen andere Zahlungsansprüche des Clearing-Mitglieds in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen Grundlagenvereinbarung aufzurechnen.

Das ~~jeweilige~~ Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG können schriftlich vereinbaren, ~~kann diese~~ die Aufrechnung von Zahlungsansprüchen über einzelne Grundlagenvereinbarungen hinaus ~~in einer Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ auszuschließen oder auf bestimmte Gruppen von Grundlagenvereinbarungen zu beschränken~~; der Ausschluss gilt jeweils für die Grundlagenvereinbarungen, die der jeweiligen Clearing-Vereinbarung zugrundeliegen~~.

[…]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[…]

(4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

[…]

(b) Geldkonten:

[…]

(bb) für Geldzahlungen in Schweizer Franken: ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (das „**SNB-Konto**“) und ein Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (beide Konten nachfolgend zusammen „**SIC-Konto**“). Clearing-Mitglieder mit Sitz außerhalb der Schweiz und ohne Niederlassung in der Schweiz, die als Clearing~~-W~~währung ~~im Sinne der Clearing-Bedingungen~~ nicht Schweizer Franken gewählt haben, können das ~~in Satz 1 genannte~~ SIC-Konto durch ein Konto bei einer durch die Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank ersetzen; und

(cc) sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Eurex-Entgelte (wie in Ziffer 5.1 definiert) nach Ziffer 1.4.1 Abs. (6) zu zahlen, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag die Nutzung ~~der~~ von nach Absatz (4) (b) erforderlichen Geldkonten ~~durch eine~~ bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank gestatten.

[…]

Abschnitt 4 Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen

[…]

2.2.3 […]

(iv) im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.34 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, eine solche Aufrechnung rechtswirksam wurde.

[…]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG
und einem Clearing-Mitglied

[…]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[…]

4 Geldzahlungen~~, Clearingwährung, Beendigungswährung~~

4.1 […]

4.2 […]

~~4.3 Die Clearingwährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:~~

~~□ Euro (EUR);~~

~~□ Schweizer Franken (CHF).~~

~~4.4 Die Beendigungswährung ist die zuletzt zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied vereinbarte Clearingwährung.~~

[…]

ABSCHNITT 3 In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Elementary-Grundlagenvereinbarung, Net Omnibus Clearing-Vereinbarung

[…]

2 Elementary-Grundlagenvereinbarungen

~~2.1~~ Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen oder wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

□ Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

~~2.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:~~

~~□ Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, findet eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungenin Bezug auf sämtliche Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen keine Anwendung.~~

3 Net Omnibus Clearing-Vereinbarung

~~3.1~~ Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Net Omnibus Clearing-Vereinbarung für Kundentransaktionen:

□ Ja

□ Nein

~~3.2 Das Clearing-Mitglied hat folgende Optionen:~~

~~□ Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen findet in Bezug auf sämtliche Net Omnibus-Grundlagenvereinbarungen betroffen ist, keine Anwendung.~~

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

[…]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin~~; Aufrechnung~~

[…]

~~**4 Aufrechnung (optional)**~~

~~Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:~~

~~□ Soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, ist eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ausgeschlossen.~~

[…]

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

[…]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung; in das Clearing einbezogene Transaktionsarten; Direkte Übertragung und Rückübertragung Segregierter Margin

[…]

~~**5 Aufrechnung (optional)**~~

~~Das Clearing-Mitglied hat folgende Option:~~

~~☐ Soweit Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen betroffen sind, ist eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen ausgeschlossen.~~

[…]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

[…]

~~3. Die Clearing- und Beendigungswährung gemäß den Clearing-Bedingungen ist:~~

~~□ Euro (EUR) □ Schweizer Franken (CHF).~~

4~~3~~. Die Eurex Clearing AG erhebt für das Clearing von dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz Entgelte nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen und des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

5~~4~~. Der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz (i) gibt hiermit gegenüber der Eurex Clearing AG die Zusicherungen und Gewährleistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 der Clearing-Bedingungen ab, (ii) verpflichtet sich hiermit, die Voraussetzungen der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu jeder Zeit zu erfüllen und (iii) stimmt hiermit dem Abschluss von Transaktionen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 der Clearing-Bedingungen zu.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

6~~5~~. Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien gemäß den Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Abreden zwischen allen oder einzelnen Parteien hinsichtlich der in dieser Vereinbarung geregelten Angelegenheiten.

7~~6~~. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 7 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden.

~~8~~7. Sofern in den Clearing-Bedingungen nichts anderes geregelt ist, darf der Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz seine Rechte oder Ansprüche aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurex Clearing AG abtreten.

~~9~~8. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter und ist entsprechend auszulegen.

~~10~~9. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegen ebenfalls dem deutschen Sachrecht mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts.

~~11~~10. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Frankfurt am Main, Deutschland.

~~12~~11. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Deutschland.

~~13~~12. Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

[…]

* * *